

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 05.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 05.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006369

Publizierende Stelle

Kanton Bern - Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Kreditoren 4540, Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Hodlerstrasse 20 und 22, Bern

Standortadresse des Bauvorhabens

Hodlerstrasse 20 und 22

Bauherrschaft: Hochbau Stadt Bern, Bundesgasse 33, 3011 Bern

Projektverfasserin: Suter + Partner AG Architekten, Thunstrasse 95, 3006 Bern

Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung Anlaufstelle

Strasse Nr.: Hodlerstrasse 20 und 22, Bern

Kreis / Grundstücke: 1 / 859, 860 und 861

Bauklasse: Obere Altstadt ZPP

Nutzungszone: Obere Altstadt

Inventar: Altstadt – Matte / erhaltenswertes K-Objekt, Baugruppe Obere Altstadt

Gewässerschutzmassnahmen: Die Grundstückentwässerung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzabwasser wird der ARA-Leitung zugeführt. Das Regenabwasser wird versickert. Gewässerschutzbereich üB.

Ausnahmen:

- Nichteinhaltung der Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz nach Art. 14 KEnV i.V.m. Art. 38 KEnG
- Bauten und Anlagen im Waldabstand nach Art. 25 ff. KWaG

Auflage- und Einsprachefrist: **4. September 2026**

Auflagestelle: Bauinspektorat, Bundesgasse 38, 4. Stock, Zimmer 481.

Öffnungszeiten: Mo - Fr, 08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Elektronischer Zugriff: <https://www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances/278553>

eBau Nummer: 2026-10863

Es wird auf die Gesuchsakten und auf die aufgestellten Profile verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet **im Doppel beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen einzureichen.**

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).